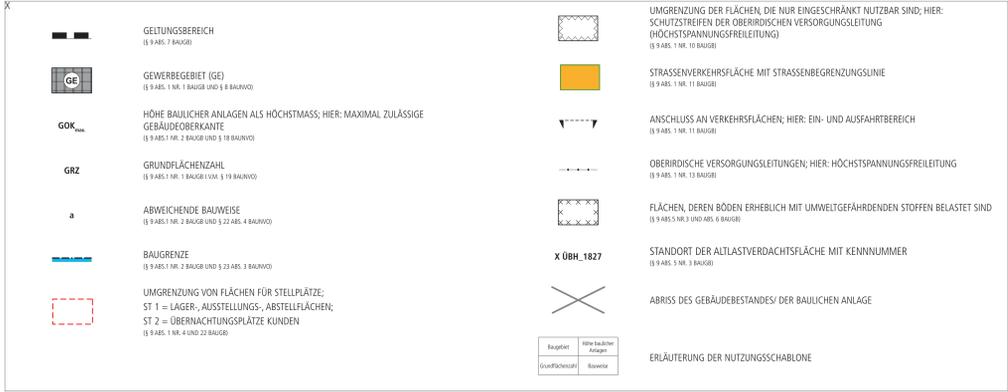


TEIL A: PLANZEICHNUNG



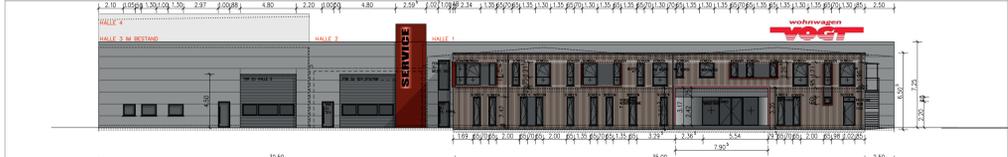
PLANZEICHENERLÄUTERUNG



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



ANSICHT HALLE UND BÜROGEBÄUDE



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 12 Abs. 3a BAUGB I.V.M. § 9 Abs. 2 BAUGB
Gemäß § 12 Abs. 3a BAUGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BAUGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, die im Zusammenhang mit der Vorhabenart im Durchführungsvertrag verpfändet.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO
2.1 **GEWERBEGEBIET GE**
Siehe Plan, analog § 8 BAUNVO
zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe für den Handel mit KFZ/Wohnwagen und Reisemobilen sowie Wohnwagen- und Reisemobilbedarf
2. sonstige Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgeläude.
ausnahmsweise zulässig sind:
1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
nicht zulässig sind:
1. Tankstellen (vom Ausschuss ausgenommen sind betriebs-eigene, ortsbeständige Tankstellen und Solaranlagen),
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Vergnügungsstätten
analog § 8 Abs. 2 BauNVO I.V.M. § 1 Abs. 9 BauNVO
1. Einzelhandelsbetriebe, welche nicht dem Handel mit Wohnwagen und Reisemobilen sowie Wohnwagen- und Reisemobilbedarf dienen,
2. Läden mit Geschäfts- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgedrückt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordelhafliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).
2.2 **Bedingte Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsflächen gem. § 9 Abs. 2 BAUGB**
Im Bereich der Altlastverdachtsflächen sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BAUGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist oder der Verdacht gützlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sanierungsmaßnahme ausgeräumt ist. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist im Landeigentum für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen. Das Landeigentum für Umwelt- und Arbeitsschutz erstellt die Freigabe.

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO
Siehe Plan.
Maßgebender unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb des Plangebietes ist die Oberkante der Erschließungsstraße gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte. Grenzen zweier Straßen an das Gebäude an, ist die niedrigere der beiden Straßenhöhen als Bezugspunkt zu wählen.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen Anlagen (Gebäudeoberkante, Antenne etc.). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone entnommen werden.
Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).
Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (techn. Aufbauten etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden.
Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Gebäudeoberkante weiter überschritten werden.
Aufgrund der Lage innerhalb des Schutzzstreifens der Hochspannungsfreileitung beträgt im Bereich des Gewerbegebietes GE 2 max. Gebäudeoberkante 9,0 m. Die Gebäudehöhe ist im Zuge der Detailplanung mit dem Leistungsträger abzustimmen.
Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB I.V.M. § 16 Abs. 2 BAUNVO und § 19 Abs. 1 BAUNVO auf 0,9 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Gärten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BAUNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
mitzurechnen.
Siehe Plan.
Es wird eine abweichende Bauweise analog § 22 Abs. 4 BAUNVO festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BAUNVO dürfen Gebäude und Gebäudeanteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BAUNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend. Es ergänzend Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen)
Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
Bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von max. 80 m² sind ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern diese untergeordnet sind und dem Verkauf, der Kundenberatung oder der Präsentation von Waren dienen.
Lager-, Ausstellungs- und Abstellflächen sowie Übernachungsplätze sind ausschließlich jeweils in der dafür vorgesehenen Fläche St 1 und St 2 sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sonstige Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter sowie ein betriebseigener interner Tankplatz sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb der Fläche für Stellplätze St 1 und St 2 zulässig.
Eine Überdachung der Stellplätze St 1 und St 2 ist zulässig. Ausnahme: In einem Radius von 25 m um den Maststandort (siehe Schutzzstreifen Maststandort) sind ausschließlich nicht überdachte Lager-, Ausstellungs- und Abstellflächen sowie sonstige Stellplätze zulässig.

7. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FRIERHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN MASTSTANDORT

Der Maststandort muss jederzeit zugänglich sein, insbesondere eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
Im Bereich des Schutzzstreifens sind ausschließlich Stellplätze zulässig. Die Anlage von Gärten und Carports ist unzulässig.
Bei Anlage von Stellplätzen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbereich ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.

8. FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN DER OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNG (HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG)

Siehe Plan.
Die Gebäude im Leitungsschutzstreifen müssen eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 erhalten. Glässcher (und Dachterrassen) sind nicht zulässig.
Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen.
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauplanunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.
Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

9. STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

Siehe Plan.
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

10. ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRSBEREICH

Siehe Plan.
An den im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stellen im Bereich der Differter Straße sind ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Ein- und Ausfahrten zur Differter Straße sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

11. OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

Siehe Plan.
Die Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit zugänglich sein, insbesondere eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR PELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Ziel- oder Nutzgarten anzulegen. Gießflächen mit Steinen besetzte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden (Pflanzentümpel) sind in geringer Zahl vorhanden (Schattenränder), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Hauptzufahrten.
Die Oberflächen der Garagenzufahrten, sonstigen Einfahrten, Stellplätze und Hofflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Splittsteine, Rasengittersteine, Rasenrasenplatten, Splittgrasplatt usw.) herzustellen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Ausnahmen sind aus Gründen der barrierefreien Gestaltung möglich.
Bei der Belichtung sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so angeordnet sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird.

13. MASSNAHMEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIE

Innere des Plangebietes sind bei Neubauten auf mindestens 50 % der Dachflächen von Gebäuden sowie überdachten Lager-, Ausstellungs- und Abstellflächen Photovoltaikanlagen zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäuden mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 m².
Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 50 % der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.

14. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Fläche bzw. flächengeneigte Dachflächen der Gebäude sind zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas zu begrünen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zweijährigen Geblöhen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Ausgenommen sind hiervon Flächen für technische Dachaufbauten oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und deren Wartung inkl. Zuwegung. Diese Festsetzung gilt nur für Neubauten.
Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf im Bereich des Leitungsschutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung maximal 10 m erreichen.
Je 24 oberirdische Stellplätze ist ein standortgerechter mittel- bis großkröniger Laubbaumhochstamm (Bxv, Stammumfang 14 – 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Diese Festsetzung gilt nur bei der Neuanlage von Stellplätzen.

7. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FRIERHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN MASTSTANDORT

Bei der Baumentwahl bzw. -sortenauswahl ist darauf zu achten, dass aufgrund der beschriebenen Höchstspannungsfreileitung ausschließlich Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestiftet sind.
Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken- / hitzetoleranten Sorten zu verwenden.
Es sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheinregion“ (Region 6) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietsbezogener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Dauerpflanze zu ersetzen.
Bei allen Baumpflanzungen sollen die Empfehlungen der RL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumverteilung, Bäumeisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Empfehlungen für Baumschulflächen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen- und Pflanzarbeiten) beachtet werden.
Die nach Baumschutzsatzung zu erhaltenden / zu ersetzenden Bäume können auf die Zahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.
Siehe Plan.

15. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BAUGB I.V.M. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)
• Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.
• Schmutzwasser ist über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abzuleiten.
• Unbelastete Regenwässer, aus Dachentwässerung, sind innerhalb des Plangebietes zu versickern (sofern der bodentagelächtere Nachweis erbracht wird), in einem getrennten Regenwasserkanal abzuleiten (z.B. in einen nahegelegenen Vorflut), in oberirdischen und/oder unterirdischen Rückhaltebecken entweder zur weiteren Verwendung (z.B. Bewässerung) zwischenspeichern oder gegebenenfalls gedrosselt in den Mischwasserkanal der Gemeinde abzugeben.
• Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung nach dem Ver- und Entsorgungstatut abgestimmt werden.
• Die Bestandsgebäude sind von der Entwässerung im Trennsystem ausgenommen.
Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BAUGB I.V.M. mit § 85 Abs. 4 LBO)
• Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien.
• Dachentwässerung in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig.
• Die Vorgaben der Satzung der Gemeinde Überherrn über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Überherrn sind zu beachten.

KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

Innere des Geltungsbereiches bzw. direkt angrenzend befinden sich die Altlastverdachtsflächen „ÜBH_1827 „Ma- und Ländchenbergs“ und „ÜBH_824 „Austauschereier““.
• Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Bodenveränderungen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus angefordert werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährlich, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angezeigt werden.
• Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. direkt angrenzend befinden sich die Altlastverdachtsflächen „ÜBH_1827 „Ma- und Ländchenbergs“ und „ÜBH_824 „Austauschereier““.
• Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Bodenveränderungen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus angefordert werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährlich, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angezeigt werden.

HINWEISE

Verfahren
• Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Kunzfelderhuf, Wohnwagen Vogt“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Kunzfelderhuf“ (1987) / Änderung 2019 zur Steuerung von Vergnügungsstätten und die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kunzfelderhuf“ (1987).
Artenschutz
• Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumschnitt- oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
Bodenschutz
• Der bei Bauparbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BAUGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen.
• Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.
Denkmalschutz
• Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) und § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge
• Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anlagen darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bau Durchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücks-gestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.
Anpflanzungen
• Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH beauftragt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen.
Baumschutzsatzung
• Die Satzung der Gemeinde Überherrn zum Schutz von Bäumen ist zu beachten.

Die Einricht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Baum der Gemeinde Überherrn möglich.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrens Durchführung und die Festsetzung des Bebauungsplans gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (AMtSbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Bekanntmachung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (AMtSbl. 2018 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (AMtSbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2019 (AMtSbl. S. 2629).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2021 (AMtSbl. S. 648).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekannt